



Beitragssordnung

Bedingungen zur Mitgliedschaft

Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind §§ 8 und 26 der Satzung des VfL Oldesloe.

Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Abteilungsleiterversammlung in Kraft. Es erfolgt eine vierwöchige Bekanntmachung im Aushangkasten vor der Geschäftsstelle. Weiterhin wird die Beitragsordnung auf der Homepage des VfL Oldesloe bekannt gemacht.

Regelungen

Die Höhe des Beitrages des Vollmitglieds wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

Über die Einführung und Änderung von Abteilungsbeiträgen beschließt die Abteilungsleiterversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Beitragszahlung:

Als Aufnahmegebühr ist ein Monatsbeitrag zu zahlen. Der Vereinsbeitrag ist im Voraus bis zum 15.1. eines Jahres in einer Summe oder bis zum 15.1. und bis 15.7. eines Jahres je zur Hälfte zu zahlen. Der Betrag wird durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren durch den VfL Oldesloe eingezogen. Bei einem Scheitern des SEPA-Lastschriftverfahren wird eine Gebühr von € 6,-- je Rücklastschrift erhoben. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, haben eine Verwaltungsgebühr von € 3,-- je Halbjahr zu entrichten. Mitglieder, deren Zahlung schriftlich angemahnt werden muss, zahlen eine Mahn- bzw. Bearbeitungsgebühr von € 6,-- je Mahnvorgang.

Dies gilt auch für die Briefe, die mangels falscher Anschrift nicht zugestellt oder über einen Nachsendeantrag / Anschriftenbenachrichtigungskarte zugestellt werden. Kosten für Anfragen beim Einwohnermeldeamt trägt das jeweilige Mitglied. Darüber hinaus kann ein Rechtsanwalt oder Inkassobüro mit der Einziehung der Forderung beauftragt werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.

SEPA-Lastschriftverfahren:

Ab dem 1. Januar 2014 stellt der VfL Oldesloe auf das SEPA-Lastschriftverfahren um. Bis dahin erfolgt der Beitragseinzug nach dem herkömmlichen Lastschriftverfahren.

Die Beiträge für den Gesamtverein werden am ersten Bankwerktag im Januar und im Juli eingezogen. Die Gläubiger-ID des VfL Oldesloe lautet **DE65ZZZ0000109088**. Als Mandatsreferenz wird die Mitgliedsnummer angeben und verwendet. Diese wird neuen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch unmittelbar nach der Aufnahme mitgeteilt.



Abteilungsbeiträge:

Die Abteilungsbeiträge werden wie folgt eingezogen. Es gilt das genannte Datum oder der darauf folgende Bankwerktag.

Badminton:	wird direkt in der Abteilung bar abgerechnet
Basketball:	1. Mai
Bowling:	1. März
Fußball:	1. April
Judo:	15. April
Tanzen:	15. April
Tischtennis:	15. April
Triathlon:	15. November
Schwimmen:	1. April
	1. Oktober

Beitragsstruktur:

Grundsätzlich werden Mitglieder nach ihrem Alter in die Gruppe 1, 2 oder 9 eingestuft. Wer berechtigt ist, in eine günstigere Beitragsgruppe eingestuft zu werden, hat dies selbst (oder bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten) der Geschäftsstelle schriftlich bis zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres anzugeben. Änderungen der Eingruppierungen treten erst ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Gegebenenfalls erforderliche Nachweise für die Einstufung in vergünstigte Beitragsgruppen sind vom Mitglied selbst ohne Aufforderung der Geschäftsstelle rechtszeitig beizubringen. Rückwirkende Änderungen der Beitragsgruppenzuordnung sind nicht möglich. Dem VfL Oldesloe ist es gestattet, Mitglieder ohne entsprechende Nachweise zur Einstufung in eine günstigere Beitragsgruppe gemäß ihrem Alter einzugruppieren.

Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Der Austritt ist rechtskräftig, wenn die Austrittserklärung durch „Einschreiben“ an den Vorstand gerichtet und dieser Erklärung der Mitgliedsausweis beigelegt wird. Austrittserklärungen minderjähriger Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Eine schriftliche oder elektronische Bestätigung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch.

Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

Auslandaufenthalt

Für Schüler und Studenten, die eine schulisch oder studentisch bedingte Zeit im Ausland verbringen wollen, besteht bis zum 25. Lebensjahr die Möglichkeit, auf Antrag mit Nachweis, den Beitrag zu reduzieren. Nach Ablauf des beantragten Zeitraumes, längstens jedoch nach einem Jahr, wird der Beitrag wieder an die anzuwendende Beitragsgruppe angepasst. Eine rückwirkende Beantragung ist nicht möglich.

Vorstandsmitglieder / Abteilungsleitungen

Gewählte und ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsleitungen, die keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten, können durch formlosen Antrag einen reduzierten Monatsbeitrag wählen.



Allgemeine Mitgliedsbeiträge gültig ab 1.7.2004 (ergänzt am 12.12.2013)

Die monatlichen Beiträge gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung betragen:

(1)	Erwachsene ab 18 Jahre	10,00 €
(2)	Mitglieder unter 18 J., Schüler/innen an allgemeinbildenden Schulen unter 21 J. (auf Nachweis)	5,50 €
(3) a)	Auszubildende, Schüler/innen, Student/innen, Grundwehr- u. Zivildienstleistende (auf Nachweis)	7,00 €
b)	Arbeitslose, Arbeitslosen-, Sozialhilfeempfänger/innen und Asylbewerber/innen (auf Nachweis)	7,00 €
(4)	passive Mitglieder	5,00 €
(5)	Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 % (auf Nachweis)	6,00 €
(6)	Familienbeitrag (Eltern mit Kindern aus Gruppe 2)	20,00 €
(7) a)	1 Elternteil mit Kindern aus Gruppe 2	
b)	4 und mehr Geschwister aus Gruppe 2	17,00 €
(8)	3 Geschwister aus Gruppe 2	14,50 €
(9) a)	alle Mitglieder ab 65 Jahre	
b)	Rentner/innen und Pensionäre auf Nachweis	8,50 €
(10)	beitragsfrei für berücksichtigte Mitglieder aus den Beitragsgruppen 6, 7 und 8	0,00 €
(11)	Auslandsaufenthalt für Schüler / Studenten auf Antrag mit Nachweis	2,00 €
(12)	gewählte Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Abteilungsleitungen	3,00 €

Abteilungsbeiträge

Badminton	wird direkt in der Abteilung bar abgerechnet		
Basketball	20,00 €	pro Jahr	(Fahrtkostenumlage Spielerpassinhaber)
Bowling	10,00 €	pro Monat	
Fußball	0,00 €		G- und F-Jugend (4 bis 7 Jahre)
	2,50 €	pro Monat	E-Jugend (8 bis 10 Jahre)
	3,50 €	pro Monat	C und D-Jugend (11 bis 14 Jahre)
	3,50 €	pro Monat	A und B-Jugend (15 bis 18 Jahre)
	5,00 €	pro Monat	Senioren / Frauen
Judo	6,00 €	pro Halbjahr	(Jugendliche)
	12,00 €	pro Halbjahr	(Erwachsene)
Tanzen	4,00 €	pro Monat	für Erwachsene
	2,00 €	pro Monat	für Kinder und Jugendliche
Tischtennis	3,00 €	pro Monat	Erwachsene
	2,00 €	pro Monat	Jugendliche
	1,00 €	pro Monat	Geschwister unter 18 Jahre
	5,00 €	pro Monat	Familien
Triathlon	3,00 €	pro Monat	(Schwimmhalle)
Schwimmen	3,00 €	pro Monat	ab Bronzegruppe bis einschl. Erwachsene

Beschlossen und in Kraft getreten am 12. Dezember 2013

Vorsitzender